



**Studien- und Prüfungsordnung
für das Studium Generale
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 16. September 2013 in der konsolidierten, nicht amtlichen Fassung der
Vierten Änderungssatzung vom 14. August 2014**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl S.252), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

§ 1

Präambel

- (1) Ab dem Wintersemester 2013/2014 ist für das Studium in den Bachelorstudiengängen der Hochschule Landshut die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement im jeweiligen Curriculum verankert.
- (2) ¹Die Hochschule Landshut setzt mit der Einbindung des Studium Generale in den Studienverlauf die Anforderungen des Bologna Prozesses um. ²Hier wird insbesondere zur Verbesserung der Lehre die Stärkung der Sozialkompetenzen gefördert.
- (3) ¹In der vorliegenden Satzung werden die Umsetzung sowie die Berücksichtigung der jeweiligen Tätigkeiten geregelt. ²Sie ist auf die Bachelorstudiengänge der Hochschule Landshut anzuwenden.
- (4) ¹Um die Studierenden für das kommende Berufsleben vorzubereiten ist es unerlässlich Soft-Skills in das Studium zu integrieren. ²Zu den Soft-Skills zählen unter anderem Eigenschaften wie Teamfähigkeit, Selbstständigkeit, Motivation, Durchsetzungsfähigkeit, Konfliktlösung, Eigeninitiative, Verantwortungsbewusstsein, Kreativität und sprachliche Kompetenz.
- (5) Soziale Kompetenzen, die u.a. auf o.g. Soft-Skills beruhen, sind unabdingbare Grundlagen für kompetente Leitung und Führung, gelingende Zusammenarbeit auf allen Ebenen und ein positives Betriebsklima in Unternehmen und Institutionen.

§ 2

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut (APO) vom 21. Juni 2012 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Prüfungen und das Prüfungsverfahren der Module des Sprachenzentrums gelten die Vorschriften der Rahmenordnung UNICert® vom 13. Juli 2011 sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNICert® sowie der allgemeinen Fremdsprachenausbildung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 22. August 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Studium Generale

- (1) ¹Die Studierenden müssen im Rahmen des Curriculums in den Semestern 1 bis 7 Module aus dem Angebot des Studium Generale entsprechend dieser Satzung belegen und die entsprechenden Leistungen erbringen. ²Die Module sind frei wählbar; Ausnahmen regeln die Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Es werden Lehrveranstaltungen zu verschiedenen Themenkomplexen angeboten u.a.
 - Sprachen und interkulturelle Kompetenz
 - Persönlichkeitsbildung
 - Kommunikation
 - Ästhetische Bildung
 - Geisteswissenschaftliche Perspektiven
 - Naturwissenschaftlich-technische Perspektiven
- (3) ¹Die Inhalte der Themenkomplexe können abhängig von den ProfessorInnen/Lehrkräften jedes Semester unterschiedlich gestaltet sein. ²Für jedes Semester wird ein umfangreiches Angebot erstellt.

§ 4

Aufbau des Studium Generale

¹Für das erfolgreiche Studium Generale werden ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben. ²Die Anzahl der im Rahmen des Studium Generale zu erbringenden ECTS-Punkte regeln die Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 5

Modularisierung, Module

- (1) ¹Das Studium Generale ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist eine thematisch in sich abgeschlossene Einheit.
- (2) ¹Die Module, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie in der Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNIcert® sowie der allgemeinen Fremdsprachenausbildung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut festgelegt. ²Näheres hierzu regelt das Modulhandbuch; es ist nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6

Modulhandbuch

- (1) Das Institut für Interdisziplinäres Lernen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden rechtzeitig zum Beginn eines jeden Semesters ein Modulhandbuch, das hochschulöffentlich bekannt gegeben wird.
- (2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 1. Die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul,
 2. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 3. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module;
 4. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen, sowie zu den Prüfungen der einzelnen Module
 5. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Module tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass diese bei nicht ausreichender TeilnehmerInnenzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale TeilnehmerInnenzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

§ 7

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern gebildet. Jede Fakultät soll durch ein Mitglied vertreten sein. ²Für jedes Mitglied ist ein Vertreter/ eine Vertreterin zu bestellen. ³Der Leiter/Die Leiterin des

Sprachenzentrums kann in beratender Funktion zu Entscheidungen der Prüfungskommission hinzugezogen werden, die das Sprachenzentrum bzw. dessen KursteilnehmerInnen betreffen.

- (2) ¹Die Bestellung der Mitglieder und deren Vertreter erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin nach Vorschlag durch den jeweiligen Fakultätsrat. ²Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds sowie dessen/deren Vertretung erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin im Benehmen mit den Mitgliedern. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Neu- und Wiederbestellungen sollen so vorgenommen werden, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.
- (3) Die Prüfungskommission kann Entscheidungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 4 - 8 RaPO durch Beschluss einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.

§ 8

Art der Prüfungsleistungen

¹Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer 60 bis 90 Minuten), ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis (LN) oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis (ELN) sein. ²Die Leistungsnachweise (LN und ELN) können aus einem schriftlichen Leistungsnachweis (Dauer 45 bis 60 Minuten), aus einem mündlichen Leistungsnachweis, aus einer/mehreren Studienarbeiten, einer Projektarbeit oder einer Kombination dieser vier vorgenannten Prüfungsleistungen bestehen. ³Wird ein Modul ganz oder teilweise in einer Fremdsprache angeboten, ist auch die Prüfung ganz oder teilweise in dieser Fremdsprache abzulegen. ⁴Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen im Rahmen des Studium Generale werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (2) Prüfungsleistungen, die im Sprachzentrum im Rahmen des Studium Generale erbracht werden, werden entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNIcert® sowie der allgemeinen Fremdsprachenausbildung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut bewertet. Im Rahmen der Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Noten der Module des Sprachenzentrums nicht berücksichtigt.

§ 10

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2013/2014 oder später aufnehmen.

Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Modul -Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	SWS	ECTS- Punkte	Art der Prüfung	Dauer der Prüfung (in Minuten)
SG01	Cross Cultural Communication	SU, Ü	2	2	LN	
SG02	Interkulturelle Kommunikation	SU, Ü	2	2	LN	
SG05	Unternehmensgründungsplanspiel – PriME Cup	P	2	2	LN	
SG07	SatzBau	SU	2	2	LN	
SG08	Präsentationstechniken	SU, Ü	2	2	LN	
SG09	Strategische Kommunikation/Rhetorik	SU, Ü	2	2	LN	
SG10	HSG-Chor	P	2	2	LN	
SG11	Experimentelle Filmproduktion	P	2	2	LN	
SG12	Einführung in die Philosophie	SU	2	2	LN	
SG14	Wirtschaftsethik	SU	2	2	LN	
SG15	Grundlagen der politischen Ordnung	SU	2	2	schrP	60
SG17	Ressource Wasser	SU	2	2	LN	
SG18	Energy and Society	SU	2	2	LN, schrP	60
SG19	Studentischer Motorsport	P	2	2	LN	
SG20	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	SU	2	2	LN	
SG21	Android Apps Programmieren	SU	2	2	LN	
SG23	Design Thinking – Geschäftsideen Entwicklung und Präsentation	SU, P	2	2	LN	
SG25	Leitung und Steuerung von Gruppenprozessen	P	2	2	LN	
SG26	Rhetorik	SU, Ü	2	2	LN	
SG27	Pop-/Rockbandworkshop	P	2	2	LN	
SG37	(Unternehmens-)Krisen – Verlauf, Bewältigung, Vorbeugung	SU	2	2	LN	
SG39	Studentischer Motorsport – Mitarbeit im Rennteam	P	2	2	LN	
SG42	Teamarbeit	SU, Ü	2	2	LN	
SG43	Konflikte erkennen und konstruktiv lösen	SU, Ü	2	2	LN	
SG44	Überzeugend sprechen	SU, Ü	2	2	LN	
SG45	Ist das Kunst? – Strömungen und Positionen zeitgenössischer Kunst	SU	2	2	LN	
SG46	Lernen in Bewegung: Contact Improvisation	P	2	2	LN	
SG47	Grundkurs Ethik	SU	2	2	schrP	60
SG48	Menschenrechte	SU	2	2	LN	
SG49	Gewerbliche Schutzrechte – Patente und deren Bedeutung für Industrie und Gesellschaft	SU	2	2	schrP	45
SG50	Astronomie und Kosmologie	SU	2	2	LN	
SG51	Unternehmerpersönlichkeiten – Gewinn- und Sozialorientierung	SU	2	2	LN	

Sh. SpZ	Sprachen Kurse/Module des Sprachenzentrums können als Studium Generale Fach angerechnet werden.					
F115	Managing and Leading	SU	2	2	schrP	60-90
F116	Presentations and Meetings	SU	2	2	LN	
F120	English for Negotiations	SU	2	2	LN	
F153	Social Intelligence and New Business Paradigms	SU	2	2	LN, schrP	60
F154	Sustainable Technologies: Renewable Energy, Smart Buildings and Electric Mobility (VHB-Kurs)	Online	2	2	schrP	60-90

Erläuterung der Abkürzungen:

ECTS-Punkte = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System

SWS = Semesterwochenstunden

SU = Seminaristischer Unterricht

P = Projekt

Ü = Übungen

LN = Leistungsnachweis

schrP = schriftliche Prüfung(en)